



Stadt Zürich
Bevölkerungsamt

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Bestattungs- und Friedhofamt
Stadthaus, Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

Tel. 044 412 31 78
Fax 044 412 06 90
bestattungsamt@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/bestattungsamt

Merkblatt 3

Anmeldung und Ablauf der Bestattung

Aufgaben des Amtes	Das Bestattungs- und Friedhofamt besorgt alle Aufgaben des Bestattungswesens im Gebiet der Stadt Zürich. Es steht den Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Sterbefällen mit Rat und Tat bei.
Anmeldung des Todesfalles	Ein Todesfall ist innerhalb zweier Tage beim Bestattungs- und Friedhofamt anzumelden. Für die Aufnahme der Personalien sollen – soweit vorhanden – mitgebracht werden: Familienbüchlein, Pass, Schriftenempfangsschein, Meldebestätigung sowie die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung/Todesanzeige der Spital- oder Heimverwaltung.
Art der Bestattung	Die Hinterbliebenen geben an, ob eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille der/des Verstorbenen; fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.
Zeit der Bestattung	Der Bestattungszeitpunkt wird – soweit möglich – nach den Wünschen der Angehörigen vom Bestattungs- und Friedhofamt festgelegt.
Friedhöfe / Gräber	Die Bestattung oder Beisetzung findet in der Regel im Friedhof des Wohnkreises statt. Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab ist die Wahl des Friedhofs frei. Mit Ausnahme der Friedhöfe Fluntern, Höggerberg und Kirchhof Witikon kann auch für Familien-Mietgräber der Ort frei gewählt werden. Bei den Mietgräbern kann die Dauer individuell festgelegt werden. Dies im Gegensatz zu Reihengräbern und Urnen-Nischen, welche nach der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren geräumt werden. Es kann auch ein Familienbaum gemietet werden.

Beim Gemeinschaftsgrab in den Friedhöfen Albisrieden, Altstetten, Fluntern, Manegg, Nordheim, Oerlikon und Sihlfeld kann auf Wunsch eine Namensinschrift angebracht werden.

Im Friedhof Höggerberg oder Leimbach kann die Asche einer verstorbenen Person auch im Wald unter einem Gemeinschafts- oder Familienbaum beigesetzt werden. Blumenschmuck und Gedenkzeichen sind hier nicht möglich.

Die Grabwahl wird zum Zeitpunkt der Anmeldung des Todesfalles besprochen. Hat eine Erdbestattung stattgefunden, ist nachträglich keine Umbettung mehr möglich.

**Sarg, Einsargen
und Ankleiden**

Der Sarg wird vom Bestattungs- und Friedhofamt geliefert. Für besondere Wünsche steht eine Auswahl von Spezialsärgen zur Verfügung. Die Bestatter des Bestattungs- und Friedhofamtes übernehmen das Ankleiden und Einsargen der verstorbenen Person. Die Angehörigen dürfen bei dieser Arbeit selbstverständlich mithelfen.

**Überführung und
Aufbahrung der/des
Verstorbenen**

Die Überführung der/des Verstorbenen erfolgt durch den Fahrdienst des Bestattungs- und Friedhofamtes. Für die Aufbahrung der/des Verstorbenen sind in den Krematorien und auf den Friedhöfen Aufbahrungshallen vorhanden. Die Aufbahrungshallen sind während der ordentlichen Arbeitszeit geöffnet.

Abdankung

Das Bestattungs- und Friedhofamt berät die Hinterbliebenen über die Gestaltung der Feier und orientiert sie über die/den zuständige/n PfarrerIn und/oder private RednerIn. Die Benützung der städtischen Abdankungshallen und Friedhofkapellen ist für verstorbene EinwohnerInnen der Stadt unentgeltlich.

Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der Trauerfeier ist zeitlich begrenzt auf ca. 60 Minuten.

Musikalische Beiträge

Das Bestattungs- und Friedhofamt vermittelt auf Kosten der Hinterbliebenen Instrumental- oder GesangssolistInnen. Der/Die OrganistIn wird vom Bestattungs- und Friedhofamt aufgeboten. Bei Abdankungen für EinwohnerInnen der Stadt Zürich, die einer der Landeskirchen angehörten, werden die Kosten eines üblichen Orgelspiels (Eingangsspiel, zwei Zwischenspiele, Ausgangsspiel) von der betreffenden Kirchgemeinde übernommen. Darüber hinausgehende Begehren und Aufwendungen werden nach Aufwand durch die Organistin oder den Organisten separat verrechnet. Gehörte die verstorbene Person keiner Landeskirche an, haben die Hinterbliebenen für die Kosten des Orgelspiels aufzukommen.

Fahrzeug	Sofern die verstorbene Person in Zürich gewohnt hat, kann auf Stadtgebiet für die nächsten Angehörigen unentgeltlich ein Fahrzeug für die Fahrt zum Friedhof oder Krematorium und zurück gewünscht werden. Dieses wird durch das Bestattungs- und Friedhofamt bestellt.
Kranz- und Blumentransport	Kranz- und Blumentransporte erfolgen durch das Bestattungs- und Friedhofamt. Sie werden gemäss Gebührenreglement verrechnet.
Durchführung der Bestattung	Die Bestattung wird von einer Bestattungsbegleiterin resp. einem Bestattungsbegleiter oder von der Friedhofverwalterin resp. dem Friedhofverwalter betreut.
Urnen	Bei einer Kremation wird für die Asche der verstorbenen Person eine Ton- oder Holzurne verwendet. Für den Versand nach auswärts werden die Urnen bruchsicher verpackt. Für besondere Wünsche steht eine Auswahl von Spezialurnen zur Verfügung.
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Die Beisetzung der Urne findet in der Regel am Tag nach der Kremation statt. Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab sind möglich. Für die Aufhebung des Grabes ist die gesetzliche Ruhefrist der ersten Beisetzung massgebend.
Ruhefrist	Die gesetzliche Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre.
Unentgeltlichkeit der Bestattung	Verstorbene EinwohnerInnen der Stadt werden gemäss Kantonalen Verordnung im einfachen Rahmen unentgeltlich bestattet. Die städtischen Leistungen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Leichenschaugebühr - einfachen Sarg und Einsargung - eine Überführung der/des Verstorbenen innerhalb der Stadt - Vollzug der Einäscherung oder Bestattung - Abgabe einer Ton- oder Holzurne und Beisetzung derselben - Abgabe eines Reihengrabes (Erdbestattung oder Urne), einer Nische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab - Grabnummer - amtliche Publikation der Bestattung - Bereitstellung eines Fahrzeugs für die nächsten Angehörigen - Aufhebung von Reihengräbern und -nischen nach abgelaufener Ruhefrist
Kosten für Auswärtige	Für die Kremation und Erdbestattung von verstorbenen Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden Gebühren und Kosten verrechnet. Über die Kosten erteilt das Bestattungs- und Friedhofamt gerne Auskunft.

**Auswärts verstorbene
EinwohnerInnen**

Die Stadt vergütet bei auswärtigen Sterbefällen oder Bestattungen von EinwohnerInnen die Kosten des Sarges, bzw. der Bestattung im Rahmen der Ansätze der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

**Öffnungs- und
Besuchszeiten**

Anmeldung von Todesfällen im Stadthaus

Montag bis Freitag 08.00 – 16.30 Uhr
Samstag 08.00 – 11.30 Uhr

**Büros und Aufbahnhallen auf den städtischen
Friedhöfen**

Montag bis Freitag 08.30 – 11.30 und 13.30 – 16.00 Uhr

Am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrtstag, Pfingstsonntag, 1. Mai, 1. August und 25. Dezember bleiben alle Büros und Aufbahnhallen den ganzen Tag geschlossen.

Am 2. Januar, Ostermontag, Sechseläuten, Pfingstmontag, Knabenschüssen und 26. Dezember sind die Büros im Stadthaus und die Aufbahnhallen vormittags geöffnet.

Aufbahnhalle im Krematorium Nordheim

Käferholzstr. 101, 8046 Zürich Tel. 044 377 65 22
Montag bis Freitag 07.30 – 16.30 Uhr
Samstag / Sonntag 08.30 – 11.30 Uhr

Aufbahnhalle im Friedhof Sihlfeld D

Albisriederstr. 31, 8003 Zürich Tel. 044 492 27 70
Montag bis Freitag 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Samstag / Sonntag 08.30 – 11.30 Uhr

Friedhofanlagen

vom 1. März bis 30. April	07.00 – 19.00 Uhr
vom 1. Mai bis 31. August	07.00 – 20.00 Uhr
vom 1. September bis 2. November	07.00 – 19.00 Uhr
vom 3. November bis Ende Februar	08.00 – 17.00 Uhr

An Festtagen:

24. Dezember	08.00 – 21.00 Uhr
25./26., 31. Dezember, 1./2. Januar	08.00 – 18.00 Uhr

Grabunterhalt

Für die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist die Abteilung Gräberadministration des Bestattungs- und Friedhofamtes, Stadthaus, 1. Stock, Büro Nr. 128, Telefon 044 412 31 81, oder die Friedhofverwaltung, zuständig.

Grabmal

Informationen und Beratung zum Thema Grabmal erhalten Sie kostenlos über die Fachstelle für Friedhof- und Grabmalkultur: Telefon 044 412 31 88, grabmal@zuerich.ch.

